

Rahmenschutzkonzept Volksschulen ab 14. Dezember 2020

Schule Knutwil – St. Erhard – Information zh der Erziehungsberechtigten

Dieses Schutzkonzept basiert auf dem kantonalen Schutzkonzept für die Volksschulen vom 11. Dezember 2020, siehe <https://volksschulbildung.lu.ch/coronavirus>. Dort finden Sie auch Antworten auf häufige Fragen. Die Schulleitungen sind für die Umsetzung des Schutzkonzepts verantwortlich und erlassen wo nötig lokale Vorschriften zum Betrieb. Neue oder angepasste Regelungen sind grau unterlegt.

1. Abstandsregeln

Kinder bis 12 Jahre erkranken weniger häufig als Erwachsene an COVID-19. Aufgrund des geringeren Übertragungsrisikos können und müssen unter den Schülerinnen und Schülern der Basisstufe bis und mit 6. Primarklasse die Abstandsregeln nicht eingehalten werden. Zwischen Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern in dieser Stufe soll – wenn möglich – ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Da dies häufig nicht möglich ist, tragen alle Lehrpersonen Masken.

Unter Erwachsenen soll der Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden und es gilt eine generelle Maskenpflicht in den Innenräumen der Schulhäuser.

2. Hygienemassnahmen

2.1 Handhygiene

Die Schülerinnen und Schüler sollen sich beim Ankommen die Hände mit Seife waschen.

Es sind Flüssigseifenspender und Einweghandtücher bei jedem Waschbecken bereitzustellen. Desinfektionsmittel sind für Kinder nicht zu empfehlen.

Im Eingangsbereich, beim Lehrer/Innenzimmer und der Schulbibliothek sind Handdesinfektionsspender bereit zu stellen. Auf das Händeschütteln ist zu verzichten.

2.2. Reinigung Räume

Oberflächen, Fenster- und Türgriffe, Handläufe, Waschbecken etc. sind regelmässig zu reinigen. Es sind in jedem Raum Reinigungsmittel bereit zu stellen, damit man bei Bedarf Oberflächen, Griffe etc. jederzeit selber reinigen kann. Die Räume sollen regelmässig und ausgiebig gelüftet werden, in Unterrichtsräumen mindestens nach jeder Schulstunde.

2.3 Masken Schülerinnen und Schüler

In der Primarschule (inklusive Basisstufe) müssen die Lernenden generell keine Masken tragen. Es soll jedoch ein Set à 20 Masken pro Schulzimmer zur Verfügung stehen für Schülerinnen und Schülern mit Krankheitssymptomen (für Heimweg oder Wartezeiten).

Im öffentlichen Verkehr herrscht eine Maskenpflicht ab 12 Jahren. Bei Schulklassen ab der 6. Primarklasse sollen auf einer Schulreise/Exkursion etc. alle Schülerinnen und Schüler eine Maske tragen, auch wenn noch nicht alle 12-jährig sind.

Die Schule stellt für diese Situationen genügend Masken zur Verfügung.

Achtung: Immer Hände waschen vor dem Anziehen der Maske! Die Masken sind in die speziellen Abfall-eimer mit Deckel zu entsorgen

2.4 Masken Schulpersonal und Dritte

Alle Lehrpersonen tragen im Unterricht eine Maske. Für alle externen Personen ab 12 Jahren (Eltern, ältere Geschwister, Mitarbeitende von beauftragten Firmen, etc.) gilt im Innern der Schulhäuser Maskentragpflicht.

Wenn in Innenräumen der Abstand eingehalten werden kann, darf auf das Maskentragen verzichtet werden. Dies gilt in Knutwil – St. Erhard explizit nur für Elterngespräche, Vorbereitungen und Besprechungen in Kleingruppen (bis zu 5 Personen) sowie für Lehrpersonen und Mitarbeitende beim Aufenthalt im Lehrpersonenzimmer. Die Abstandsregeln sind in solchen Situationen strikte einzuhalten.

An Haussitzungen, Gesamtteamsitzungen, schulinterne Weiterbildungen etc. gilt die Maskentragpflicht. Die Schule stellt genügend Masken zur Verfügung.

Achtung: Immer Hände waschen vor dem Anziehen der Maske! Die Masken sind in die speziellen Abfallimer mit Deckel zu entsorgen

3. Schülerinnen und Schüler

3.1 Gesunde Schülerinnen und Schüler, welche mit Personen mit Vorerkrankungen im gleichen Haushalt leben, müssen zur Schule kommen.

3.2 Schülerinnen und Schüler mit Erkrankungen befolgen wie üblich den ärztlichen Rat und bestätigen mit Arztzeugnis, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen nicht zur Schule kommen können.

4. Personal

Primarschulkinder sind kaum ansteckend. Da in der Sekundarschule die Abstandsregeln meist gut eingehalten werden können und zudem in den Schulhäusern eine Maskentragpflicht unter Erwachsenen herrscht, können auch Lehrpersonen, welche zur Risikogruppe gehören, im Normalfall gut unterrichten.

Die Schulleitung kann Primarschülerinnen anweisen, eine Maske zu tragen, wenn eine besonders gefährdete Lehrperson dies wünscht (insbesondere bei einer grossen Klasse in einem nicht entsprechend grossem Raum). Wer als erwachsene Person nach neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen als besonders gefährdet gilt, wird vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) in einem Dokument laufend aufgelistet: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/besonders-gefaehrdete-menschen.html> > Kategorien für besonders gefährdete Personen (PDF)

5. Einzelne Fächer

5.1 Sportunterricht: Der Sportunterricht findet regulär statt. Es gilt für Schülerinnen und Schüler sowie für die Lehrpersonen keine Maskentragpflicht. Vermieden werden sollten Sportarten mit intensivem Körperkontakt (Fussball, Basketball, Handball, Unihockey, Kampf- und Tanzsport etc.) In spezifischen Fällen kann die Lehrperson das Tragen von Masken anordnen.

5.2 Musikunterricht: Das gemeinsame Singen ist zu reduzieren und darf nur im Klassenverband stattfinden.

6. Tagesstrukturen

In den Tagesstrukturen gelten die gleichen Regeln, dh generelle Maskentragpflicht für das Personal. Die Maske darf nur beim Essen abgelegt werden. Zusätzlich muss beim Mittagessen darauf geachtet werden, dass die Schülerinnen und Schüler sich nicht selber schöpfen. Bei der Essensausgabe sind nach Möglichkeit Trennscheiben einzusetzen. Je nach Grösse der Tagesstrukturen ist ein zeitlich gestaffeltes Essen oder eine räumliche Trennung vorzusehen.

7. Musikschulen

Für Schülerinnen und Schüler, die den Instrumentalunterricht in den Schulräumlichkeiten von Knutwil – St. Erhard besuchen, gelten obige Regeln. Im Unterricht selber gelten die Regeln der Musikschule Sursee.

8. Schuldienste

Es sollen Trennscheiben zur Verfügung stehen oder Masken getragen werden, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann. In den Schuldiensten gilt eine generelle Maskentragpflicht nur in den Innenräumen im Publikumsbereich (Empfang, Wartebereich). Die Schuldienstleitung entscheidet über den Einsatz von Masken während den Abklärungen und Therapien.

9. Schülertransport

Da die Abstandsregeln unter Schülerinnen und Schülern grundsätzlich nicht eingehalten werden müssen, ist auch der Schülertransport in der gewohnten Form möglich.

10. Elterngespräche

Elterngespräche können unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandregeln vor Ort stattfinden. Im Schulhaus gilt für die Eltern Maskentragpflicht. Wenn die Abstände eingehalten werden, kann beim Gespräch auf die Masken verzichtet werden. Bei Bedarf sollen Plexiglasscheiben zum Einsatz kommen. Der Entscheid liegt bei der Lehrperson.

11. Elternabende und Schulanlässe

Klassenlager (inkl. Skilager) sind bis auf weiteres, mindestens aber bis zu den Frühlingsferien verboten. Auch Exkursionen und Schulreisen dürfen bis zu den Frühlingsferien nur noch klassenweise und in Fussdistanz zum Schulhaus stattfinden. Projekte, öffentliche Veranstaltungen (inkl. Elternabende etc.) sind bis auf weiteres untersagt.

12. Vorgehen bei Symptomen/einem Corona-Verdachtsfall

Personen (Schülerinnen und Schüler oder Schulpersonal), welche die folgenden Krankheitssymptome aufweisen:

- Fieber oder Fiebergefühl
- Halsschmerzen
- Husten
- Kurzatmigkeit
- Fehlen des Geruchs- oder Geschmackssinns

bleiben zu Hause, wenden sich an ihren Arzt und befolgen die ärztlichen Weisungen.

Lehrpersonen werden Lernende mit oben genannten Symptomen nach Hause schicken. Bei leichtem Schnupfen ohne Husten entscheiden die Eltern, allenfalls in Absprache mit dem Arzt, über den Schulbesuch. Diese Regelung gilt analog auch für das Schulpersonal.

Bis zu einem allfälligen Testergebnis bleibt einzig die getestete Person und nicht auch deren mögliche Kontakte zu Hause.

Bei einem positiven Test muss die Person mindestens 10 Tage in Isolation. Bei einem Corona-Fall im Schulbetrieb kommt es nicht automatisch zu einer Schulschliessung oder einer Klassenquarantäne. Der Kantonsarzt entscheidet über Massnahmen wie Quarantäne von Personen und Schulschliessungen.

13. Vorgehen bei einem positiv getesteten Fall: Contact-Tracing

Positiv getestete Lernende oder Lehrpersonen wenden sich an die Schulleitung. Zusammen erstellen sie eine Liste der engen Kontaktpersonen in der Schule. Diese wird dem Contact-Tracing von der positiv getesteten Person zur Verfügung gestellt. Zudem dienen diese Informationen der Schule als Grundlage zur Verhinderung weiterer Ansteckungen. Die Schulleitung kann Lernende und Lehrpersonen, welche mit einer positiv getesteten Person in engem Kontakt standen, schon vor Anordnung der Quarantäne durch das Contact-Tracing anweisen, zu Hause zu bleiben.

Die positiv getestete Person informiert die Schulleitung über die Anordnungen des Contact-Tracing.

13.1 Positiv getestete Lehrpersonen

Als enger Kontakt in der Schule gelten: Kontakte unter 1,5 Metern und während mehr als 15 Minuten (einmalig oder kumulativ) ohne geeigneten Schutz (z.B: Trennwand oder beide tragen eine Hygienemaske) mit Schulpersonal.

13.2 Positiv getestete Basisstufen- oder Primarschulkinder

Angesichts des geringen Risikos einer Übertragung durch Kinder, ist trotz möglichem engem Kontakt keine Quarantäne für die anderen Kinder der Klasse oder die Lehrpersonen nötig. Werden jedoch zwei oder mehr Kinder in einem Abstand von zehn Tagen in derselben Klasse positiv getestet oder ist eine Lehrperson positiv getestet worden, kann die Schulleitung Klassen anweisen, schon vor einer möglichen Quarantäne-Anordnung durch das Contact-Tracing zu Hause zu bleiben.

14. Quarantäne nach Reisen in Risikogebiet

Alle Personen, welche aus einem vom Bund aufgeführten Risikogebiet einreisen und im Kanton Luzern wohnen, müssen sich innerhalb von 2 Tagen nach der Einreise bei der Dienststelle Gesundheit und Sport des Kantons Luzern via Online-Formular auf der Website melden (siehe <https://gesundheit.lu.ch/themen/Humanmedizin/Infektionskrankheiten/Coronavirus>) und sich für 10 Tage in Quarantäne begeben.

14.1 Schülerinnen und Schüler

Lernende in Quarantäne haben keinen Anspruch auf Fernunterricht. Die Abwesenheiten der betroffenen Schülerinnen und Schüler gelten als entschuldigte Absenz, weshalb auch die Eltern nicht gebüsst werden.

14.2 Lehrpersonal

Lehrpersonen sind verpflichtet frühzeitig aus einem Risikogebiet zurückzureisen, damit sie den Unterricht zu Schulbeginn aufnehmen können.

St. Erhard, 14. Dezember 2020



Carla Blumenthal, Schulleiterin